

Lohnordnung

für Arbeiter im Gastgewerbe



gültig ab 1. Mai 2005

Ein Service
 der beiden gastgewerblichen Fachgruppen
 der Sparte Tourismus und Freizeitwirtschaft
 Telefon 05 90 90 4 - 611
 wko.at/ktn/tourismus

IM SELBEN BETRIEB

A)	Service – Festlohnsystem (Monatslohn für Normalarbeitszeit)	bis 3. Jahr €	4. bis 6. Jahr €	7. bis 9. Jahr €	10. bis 12. Jahr €	13. bis 15. Jahr €	16. bis 18. Jahr €	19. bis 21. Jahr €	22. bis 24. Jahr €	ab dem 25. Jahr €
1.	Maître d'hotel, Oberkellner mit mindestens 5 Servierkräften	1.517,00	1.539,76	1.562,51	1.585,27	1.608,02	1.630,78	1.653,53	1.676,29	1.699,04
2.	Maître d'hotel-Stv., Oberkellner mit weniger als 5 Servierkräften, Barchef	1.348,00	1.368,22	1.388,44	1.408,66	1.428,88	1.449,10	1.469,32	1.489,54	1.509,76
3.	Chef de rang (Abteilungschef), Chef d'etage (Etagenchef), Barmixer, Sommelier (Weinkellner mit Lehrzeit im Lehrberuf Restaurantfachmann)	1.264,00	1.282,96	1.301,92	1.320,88	1.339,84	1.358,80	1.377,76	1.396,72	1.415,68
4.	Demi-Chef, Chef de rang-Stv., Kellner mit Inkasso, Revier-, Etagen- (Zimmer-), Frühstücks-, Barkellner, Restaurantfachkraft mit Lehrzeit oder Servierkraft mit mind. 4-jähriger Praxis	1.188,00	1.205,82	1.223,64	1.241,46	1.259,28	1.277,10	1.294,92	1.312,74	1.330,56
5.	Commis de rang, Kellner ohne Inkasso, Speisen-, Getränke-kellner, Restaurant-fachkraft mit Lehrzeit ohne Inkasso	1.117,00	1.133,76	1.150,51	1.167,27	1.184,02	1.200,78	1.217,53	1.234,29	1.251,04
6.	Servierkraft ohne Lehrzeit	1.051,50	1.067,27	nebenstehender Lohn gilt nur für das 4. Beschäftigungsjahr!						

IM SELBEN BETRIEB

A)	Service – Garantielohnsystem (Monatslohn für Normalarbeitszeit)	bis 3. Jahr €	4. bis 6. Jahr €	7. bis 9. Jahr €	10. bis 12. Jahr €	13. bis 15. Jahr €	16. bis 18. Jahr €	19. bis 21. Jahr €	22. bis 24. Jahr €	ab dem 25. Jahr €
1.	Maître d'hotel, Oberkellner mit mindestens 5 Servierkräften	1.293,00	1.312,40	1.331,79	1.351,19	1.370,58	1.389,98	1.409,37	1.428,77	1.448,16
2.	Maître d'hotel-Stv., Oberkellner mit weniger als 5 Servierkräften, Barchef	1.186,50	1.204,30	1.222,10	1.239,89	1.257,69	1.275,49	1.293,29	1.311,08	1.328,88
3.	Chef de rang (Abteilungschef), Chef d'etage (Etagenchef), Barmixer, Sommelier (Weinkellner mit Lehrzeit im Lehrberuf Restaurantfachmann)	1.139,00	1.156,09	1.173,17	1.190,26	1.207,34	1.224,43	1.241,51	1.258,60	1.275,68
4.	Demi-Chef, Chef de rang-Stv., Kellner mit Inkasso, Revier-, Etagen- (Zimmer-), Frühstücks-, Barkellner, Restaurantfachkraft mit Lehrzeit oder Servierkraft mit mind. 4-jähriger Praxis	1.114,00	1.130,71	1.147,42	1.164,13	1.180,84	1.197,55	1.214,26	1.230,97	1.247,68
5.	Commis de rang, Kellner ohne Inkasso, Speisen-, Getränke-kellner, Restaurant-fachkraft mit Lehrzeit ohne Inkasso	1.056,00	1.071,84	1.087,68	1.103,52	1.119,36	1.135,20	1.151,04	1.166,88	1.182,72
6.	Servierkraft ohne Lehrzeit	1.042,50	1.058,14	nebenstehender Lohn gilt nur für das 4. Beschäftigungsjahr!						

Diese und weitere Informationen zu den gültigen Kollektivverträgen sowie Drucksorten erhalten Sie unter der Adresse:

Wirtschaftskammer Kärnten, Sparte Tourismus und Freizeitwirtschaft, Europaplatz 1, 9021 Klagenfurt

T 05 90 90 4 - 611 FG Gastronomie, - 625 FG Hotellerie, F 05 90 90 4 - 604

E tourismus@wkk.or.at

IM SELBEN BETRIEB

B) Beherbergung – Festlohnsystem (Monatslohn für Normalarbeitszeit)	bis 3. Jahr €	4. bis 6. Jahr €	7. bis 9. Jahr €	10. bis 12. Jahr €	13. bis 15. Jahr €	16. bis 18. Jahr €	19. bis 21. Jahr €	22. bis 24. Jahr €	ab dem 25. Jahr €
1. Chefportier (Chefrezeptionist)	1.432,50	1.453,99	1.475,48	1.496,96	1.518,45	1.539,94	1.561,43	1.582,91	1.604,40
2. Alleinportier, Tag-, Nachtportier (Rezeptionist) – ausgenommen Anwesenheitsdienste ohne erforderliche fachliche einschlägige Qualifikation	1.214,50	1.232,72	1.250,94	1.269,15	1.287,37	1.305,59	1.323,81	1.342,02	1.360,24
3. Portiergehilfe (Rezeptionsgehilfe), Hotelgehilfe, Lohndiener, Bademeister in Badeanlagen, die nur Hotelgästen zugänglich sind, Hallengehilfe, Lifführer in Beherbergungsbetrieben, Portier-, Rezeptionsassistent, Bademeister ohne Fachausbildung	1.079,00	1.095,19	1.111,37	1.127,56	1.143,74	1.159,93	1.176,11	1.192,30	1.208,48
4. Nachtdienst ohne fachl. einschl. Qualifikation	1.075,50	1.091,63	1.107,77	1.123,90	1.140,03	1.156,16	1.172,30	1.188,43	1.204,56
5. Zimmerdienst nach 2 Jahren bzw. 4 Saisonen einschlägige Praxis	1.084,50	1.100,77	1.117,04	1.133,30	1.149,57	1.165,84	1.182,11	1.198,37	1.214,64
6. Zimmerdienst bis 2 Jahre bzw. bis 4 Saisonen einschlägige Praxis	1.051,50	nebenstehender Lohn gilt bis zu zwei Jahre/vier Saisonen							

IM SELBEN BETRIEB

B) Beherbergung – Garantielohnsystem (Monatslohn für Normalarbeitszeit)	bis 3. Jahr €	4. bis 6. Jahr €	7. bis 9. Jahr €	10. bis 12. Jahr €	13. bis 15. Jahr €	16. bis 18. Jahr €	19. bis 21. Jahr €	22. bis 24. Jahr €	ab dem 25. Jahr €
1. Chefportier (Chefrezeptionist)	freie Vereinbarung								
2. Alleinportier, Tag-, Nachtportier (Rezeptionist) – ausgenommen Anwesenheitsdienste ohne erforderliche fachliche einschlägige Qualifikation	1.139,00	1.156,09	1.173,17	1.190,26	1.207,34	1.224,43	1.241,51	1.258,60	1.275,68
3. Portiergehilfe (Rezeptionsgehilfe), Hotelgehilfe, Lohndiener, Bademeister in Badeanlagen, die nur Hotelgästen zugänglich sind, Hallengehilfe, Lifführer in Beherbergungsbetrieben, Portier-, Rezeptionsassistent, Bademeister ohne Fachausbildung	1.046,00	1.061,69	1.077,38	1.093,07	1.108,76	1.124,45	1.140,14	1.155,83	1.171,52
4. Nachtdienst ohne fachl. einschl. Qualifikation	1.042,50	1.058,14	1.073,78	1.089,41	1.105,05	1.120,69	1.136,33	1.151,96	1.167,60
5. Zimmerdienst nach 2 Jahren bzw. 4 Saisonen einschlägige Praxis	1.051,50	1.067,27	1.083,05	1.098,82	1.114,59	1.130,36	1.146,14	1.161,91	1.177,68
6. Zimmerdienst bis 2 Jahre bzw. bis 4 Saisonen einschlägige Praxis	1.042,50	nebenstehender Lohn gilt bis zu zwei Jahre/vier Saisonen							

IM SELBEN BETRIEB

C) Küche (Monatslohn für Normalarbeitszeit)	bis 3. Jahr €	4. bis 6. Jahr €	7. bis 9. Jahr €	10. bis 12. Jahr €	13. bis 15. Jahr €	16. bis 18. Jahr €	19. bis 21. Jahr €	22. bis 24. Jahr €	ab dem 25. Jahr €
1. Chef de cuisine, Küchenchef mit mindestens 5 Küchen- (Koch-, Kochvorbereitungs-)kräften, Küchenleiter (keine Küchenkräfte sind Lehrlinge, Abwäscher und Reinigungskräfte!)	freie Vereinbarung								
2. Küchenchef mit weniger als 5 Küchen- (Koch-, Kochvorbereitungs-)kräften	1.524,00	1.546,86	1.569,72	1.592,58	1.615,44	1.638,30	1.661,16	1.684,02	1.706,88
3. Küchenchef-Stv., Sous-Chef	1.390,00	1.410,85	1.431,70	1.452,55	1.473,40	1.494,25	1.515,10	1.535,95	1.556,80
4. Alleinkoch, Chef de partie, Abteilungskoch, Tournant, Gardemanger, Entremetier, Rotisseur, Saucier, Pâtissier, Grill-, Diätkoch, Koch für ausländische Spezialitäten, Küchenwirtschafterin, Küchenfleischer, Bäcker, Konditor (mit abgeschlossener Lehrzeit)	1.256,00	1.274,84	1.293,68	1.312,52	1.331,36	1.350,20	1.369,04	1.387,88	1.406,72
5. Cuisinier, Koch mit abgeschlossener Lehrzeit, 2. Fleischer, 2. Bäcker, 2. Konditor (mit abgeschlossener Lehrzeit)	1.138,50	1.155,58	1.172,66	1.189,73	1.206,81	1.223,89	1.240,97	1.258,04	1.275,12
6. Koch ohne Lehrbrief, Hilfskoch, Gasthauskoch, Kaffeekoch, Salater	1.044,50	1.060,17	1.075,84	1.091,50	1.107,17	1.122,84	1.138,51	1.154,17	1.169,84

IM SELBEN BETRIEB

D)	Sonstige Mitarbeiter (Monatslohn für Normalarbeitszeit)	bis 3. Jahr €	4. bis 6. Jahr €	7. bis 9. Jahr €	10. bis 12. Jahr €	13. bis 15. Jahr €	16. bis 18. Jahr €	19. bis 21. Jahr €	22. bis 24. Jahr €	ab dem 25. Jahr €
1.	Gouvernante, Hausdame	1.159,00	1.176,39	1.193,77	1.211,16	1.228,54	1.245,93	1.263,31	1.280,70	1.298,08
2.	Beschließer, Animateur (Freizeitbetreuer) mit Fachausbildung, Kinderbetreuer mit Fachausbildung, geprüfter Bademeister, Sicherheitsdienst (Security) mit Fachausbildung, Abfallbewirtschafter mit Fachausbildung	1.096,50	1.112,95	1.129,40	1.145,84	1.162,29	1.178,74	1.195,19	1.211,63	1.228,08
3.	Animateur (Freizeitbetreuer) ohne Fachausbildung, Sicherheitsdienst (Security) ohne Fachausbildung, Speisenzusteller mit Führerschein, Kaffeehauskassier, Schank-/Buffetkassier, Selbstbedienungsküchen-, Kaffeehaus-, Bad-, Saunakassier	1.051,50	1.067,27	1.083,05	1.098,82	1.114,59	1.130,36	1.146,14	1.161,91	1.177,68
4.	Buffet-, Keller-, Schankhilfe ohne Inkasso, Saunawart, Speisenzusteller ohne Führerschein	1.042,50	1.058,14	1.073,78	1.089,41	1.105,05	1.120,69	1.136,33	1.151,96	1.167,60
5.	Hilfskräfte in allen Bereichen, z. B. Küchenhilfe, Abwäscher, Abräumer, Lagergehilfe, Raumpfleger, Toiletten-dienst, Türsteher, Parkplatzwächter	1.042,50	1.058,14	1.073,78	1.089,41	1.105,05	1.120,69	1.136,33	1.151,96	1.167,60

Gastgewerbliche Lehrberufe	1. Lehrjahr €	2. Lehrjahr €	3. Lehrjahr €	4. Lehrjahr €
Koch-, Restaurantfachkraft-, Koch- und Restaurantfachkraftlehre, Systemgastronom(in)	453,35	510,53	620,09	670,91

Gehaltstabelle Gast-, Schank- und Beherbergungsgewerbe Kärnten ab 1. Mai 2005
Erhöhung der Gehälter und der Lehrlingsentschädigungen um 2,3 %, Laufzeit 12 Monate

I. Geschäftsführung

Geschäftsführer, Hoteldirektor	€
1. bis 10. Dienstjahr	1.438,50
11. bis 15. Dienstjahr	1.438,50
16. bis 20. Dienstjahr	1.438,50
ab dem 21. Dienstjahr	1.438,50

II. Abteilungsleitung, z. B.
BilanzbuchhalterIn, EmpfangschefIn, HauptkassierIn, LagerverwalterIn mit Einkaufsberechtigung, RestaurantleiterIn, Sales- und MarketingmanagerIn, PersonaldirektorIn, Chefsteward(esse), Food and Beverage-ManagerIn

1. bis 10. Dienstjahr	1.438,50
11. bis 15. Dienstjahr	1.438,50
16. bis 20. Dienstjahr	1.438,50
ab dem 21. Dienstjahr	1.438,50

III. AbteilungsleiterIn-StellvertreterIn und sonstige wichtige Positionen
Abteilungsleiter-StellvertreterIn, BuchhalterIn, SekretärIn, RezeptionistIn, KassierIn, Reservierungsangestellte, Sales- u. MarketingassistentIn, NightauditorIn, Konferenz-, Seminar- u. BankettbetreuerIn, Hotel-assistentIn, Food and Beverage-AssistentIn, KorrespondentIn mit Fremdsprachenkenntnissen

1. und 2. Dienstjahr	1.082,00
3. bis 5. Dienstjahr	1.168,00
ab dem 6. Dienstjahr	1.278,50
ab dem 11. Dienstjahr	1.310,50
ab dem 16. Dienstjahr	1.342,40
ab dem 21. Dienstjahr	1.374,40

IV. Sonstige Büro- und Kommunikationstätigkeit
HilfsbuchhalterIn, TelefonistIn, StenotypistIn, Hotel- u. Gastgewerbe-AssistentIn mit Lehrabschlussprüfung während der Behalterfrist, sofern keine andere Verwendung

1. und 2. Dienstjahr	1.046,00
3. bis 5. Dienstjahr	1.046,00
ab dem 6. Dienstjahr	1.096,00
ab dem 11. Dienstjahr	1.123,40
ab dem 16. Dienstjahr	1.150,80
ab dem 21. Dienstjahr	1.178,20

V. Hilfstätigkeit
Bürohilfskräfte und sonstige Hilfskräfte im Angestelltenverhältnis

1. und 2. Dienstjahr	1.046,00
3. bis 5. Dienstjahr	1.046,00
ab dem 6. Dienstjahr	1.046,00
ab dem 11. Dienstjahr	1.072,20
ab dem 16. Dienstjahr	1.098,30
ab dem 21. Dienstjahr	1.124,50

Lehrlingsentschädigung (HGA)

	€
1. Lehrjahr	454,50
2. Lehrjahr	511,00
3. Lehrjahr	621,00
4. Lehrjahr	672,00
Nachtarbeitszuschlag für Angestellte im Gastgewerbe	18,19
Fremdsprachenzulage für Angestellte im Gastgewerbe	27,64
Fehlgedentschädigung für Angestellte im Gastgewerbe	27,64

Häufig gestellte Rückfragen zum Kollektivvertrag für Arbeiter im Gastgewerbe

Teilzeitbeschäftigung:

Werden Arbeitnehmer kürzer als die tägliche oder wöchentliche Normalarbeitszeit beschäftigt, so liegt Teilzeitbeschäftigung vor. Wird Teilzeitbeschäftigung für eine kürzere Zeit als einen Kalendermonat vereinbart, so gebührt dem Arbeitnehmer für einen Arbeitstag ein Lohn von mindestens € 24,90. BedienerInnen, AbwäscherInnen, WäscherInnen, BüglerInnen und NäherInnen können auch stundenweise, mindestens nach der Lohntabelle, entlohnt werden.

Jahresremuneration:

Alle Arbeiter und Lehrlinge, die mindestens zwei Monate ununterbrochen im selben Betrieb beschäftigt sind, haben Anspruch auf Jahresremuneration in der Höhe von 220 Prozent – ab 1. Mai 1984 in der Höhe von 230 Prozent – des im jeweiligen Lohnübereinkommen festgelegten Mindestmonatsbezugs (Tariflohns), jedoch maximal bis zur Höhe des tatsächlich ins Verdienen gebrachten Lohns für die Normalarbeitszeit. Die Berechnungs-basis für die Jahresremuneration von Arbeitnehmern, deren Verdienst den kollektivvertraglichen Mindestlohn um weniger als 15 Prozent übersteigt, bildet der Durchschnitt der letzten zwölf vollen Kalendermonate vor Auszahlung dieser Jahresremuneration, bei kürzerer Dienstzeit die gesamte Dauer des Dienstverhältnisses. Wenn in einer Lohnperiode ein voller Lohnausfall von mehr als einer Woche eintritt, so bleibt der betreffende Monat bei der Durchschnittsberechnung außer Betracht, ohne dass hiedurch eine Verlängerung der Bemessungszeitspanne erfolgt. In Saisonbetrieben werden die im selben Betrieb zurückgelegten Beschäftigungszeiten für die Entstehung des Anspruchs zusammengerechnet.

Arbeitnehmer, die kein volles Jahr ununterbrochen im selben Betrieb beschäftigt sind, erhalten von ihrer Dienstzeit entsprechenden Teil der Jahresremuneration (1/52 pro Woche). Hat ein Beschäftigter die Wartezeit in einer Saison nicht erfüllt, müssen ihm nach Wiederaufnahme der Saisonbeschäftigung die im selben Betrieb vorher zurückgelegten Dienstzeiten angerechnet werden. Wird im ersten Dienstjahr die Wartezeit innerhalb des Kalenderjahres nicht erreicht, so ist der aliquote Teil der Jahresremuneration des vergangenen Kalenderjahres bei der auf die Vollendung der Wartezeit folgenden Lohnauszahlung zur Auszahlung zu bringen.

Weitere Informationen betreffend Zuschläge und Kollektivvertragsvereinbarungen

Ungelernte Jugendliche bis 17 Jahre erhalten 90 Prozent des für die zutreffende Arbeitskategorie festgesetzten Tariflohnes für Arbeiter im Gastgewerbe.

Bereitstellung von Quartier: Für die Inanspruchnahme von Quartier kann monatlich ein Beitrag in der Höhe von € 2,91 einbehalten werden.

Nachtarbeitszuschlag: Der Nachtarbeitszuschlag beträgt pro Nachtdienst € 17,46. Dieser Zuschlag gilt für Dienstnehmer, die überwiegend in der Zeit zwischen 22 und 6 Uhr beschäftigt sind.

Teilzeitbeschäftigung: Wird Teilzeitbeschäftigung für eine kürzere Zeit als einen Kalendermonat vereinbart, gebührt dem Arbeitnehmer für einen Arbeitstag ein Lohn von mindestens € 24,90.

Zuschlag bei Fremdsprachen: Servicemitarbeiter, die eine oder mehrere Fremdsprachen derart beherrschen, dass sie den betrieblichen Notwendigkeiten entsprechen, erhalten für jede vom Dienstgeber verlangte Fremdsprache einen Zuschlag zum Lohn von monatlich € 27,63.

Für Servicelehrlinge können aus den Umsatzprozenten (Bedienungszuschlägen) 15 Prozent der Lehrlingsentschädigung des jeweiligen Lehrjahres entnommen werden. Diese Entnahme entfällt für die Zeiten des Besuches der Berufsschule, des Urlaubs und des Krankenstandes des Lehrlings.

Dienstkleiderpauschale: Lehrlinge (Restaurantfachmann/-frau, Koch/Köchin) haben Anspruch auf eine Pauschale für die Dienstkleidung in der Höhe von € 32,- pro Monat. Bei Absolvierung einer gastgewerblichen Doppellehre erhöht sich die Dienstkleiderpauschale auf € 48,-.

Verpflegung von Lehrlingen: Betreffend die Verpflegung von Lehrlingen wurde von den beiden Kollektivvertragspartnern (Wirtschaftskammer und ÖGB) vereinbart, dass pro Monat € 11,63 einbehalten werden können.

Geringfügigkeitsgrenze: täglich € 24,84; monatlich € 323,46 (seit 1. Jänner 2005).

Berechnung des Stundenlohns: Bruttomonatslohn : 173 = Bruttostundenlohn	Berechnung des Tageslohns: Bruttomonatslohn : 22 = Bruttotageslohn	Berechnung einer Überstunde: Bruttostundenlohn + 50 % = Bruttoüberstundenlohn
---	--	---

Bitte beachten Sie: Diese Lohntabelle ist ein Bestandteil des Bundeskollektivvertrages für das österreichische Hotel- und Gastgewerbe. Löhne gelten für 40 Stunden/Woche bei fünf Arbeitstagen/Woche. Den aktuellen Kollektivvertrag für Arbeiter und den Kollektivvertrag für Angestellte erhalten Sie gegen einen Selbstkostenbeitrag von € 8,- in Ihrer Sparte Tourismus und Freizeitwirtschaft.

Ferialpraktikantenentschädigung:

Jugendliche, die im Rahmen ihrer schulischen Ausbildung in den Sommermonaten ein Fachpraktikum durchführen, erhalten eine Praktikantenentschädigung, die in der Höhe der Lehrlingsentschädigung der zuvor absolvierten Klasse entspricht (z. B. Hotelfachschule 1. Klasse = Lehrlingsentschädigung 1. Lehrjahr).

Trinkgeldpauschale:	pro Monat	pro Tag
Garantielöhner und Festlöhner mit Inkasso	€ 43,60	€ 1,82
Garantielöhner und Festlöhner ohne Inkasso und Zimmermädchen	€ 19,62	€ 1,09

Ausgenommen von dieser pauschalisierten Festsetzung der Trinkgeldbeitragsgrundlagen sind Dienstnehmer, bei denen nach glaubwürdigen Aufzeichnungen erhebliche Abweichungen von den festgesetzten Pauschalwerten bestehen und der Gebietskrankenkasse gegenüber geltend gemacht werden, und Lehrlinge sowie echte Ferialpraktikanten.

Ansprüche bei Beendigung eines Arbeitsverhältnisses (Arbeiter):

Beendigungsgrund	Ende der Lohnzahlung	Jahresremuneration	Anspruch nach dem Urlaubsgesetz seit 2001 ¹	Abfertigung
Kündigung durch Arbeitgeber	mit Ende der 14-tägigen Kündigungsfrist	aliquoter Anteil	Ersatzleistung	ja
Kündigung durch Arbeitnehmer	nach Ablauf der 14-tägigen Kündigungsfrist	aliquoter Anteil	Ersatzleistung	nein
gerechtfertigte Entlassung	sofort	keine	Ersatzleistung	nein (Ausnahme Pension)
ungerechtfertigte Entlassung	nach fiktiver 14-tägiger Kündigungsfrist (ohne Arbeitsleistung)	aliquoter Anteil	Ersatzleistung	ja
begründeter Austritt	nach fiktiver 14-tägiger Kündigungsfrist (ohne Arbeitsleistung)	aliquoter Anteil	Ersatzleistung	ja
unbegründeter Austritt	sofort	keine	nein	nein
einvernehmliche Auflösung	nach Vereinbarung	aliquoter Anteil	Ersatzleistung	ja
Auflösung während der Probezeit	sofort	keine	²	nein
Zeitablauf	mit Ablauf der Befristung	aliquoter Anteil	Ersatzleistung	ja
Tod des Arbeitnehmers	sofort	aliquoter Anteil	Ersatzleistung	ja (gesetzliche Erben: die Hälfte)

¹ seit 1. Jänner 2001 (ab dem Urlaubsjahr, das nach dem 31. Dezember 2000 beginnt)

² abhängig von der Dauer des Dienstverhältnisses in der Probezeit, maximal Ersatzleistungen für einen Urlaubstag

Anmerkung: Nähere Einzelheiten zu den verschiedenen Ansprüchen werden in der Tabelle und den textmäßigen Ausführungen zur besseren Übersichtlichkeit nicht dargestellt. Detaillierte Infos erhalten Sie in der Sparte Tourismus und Freizeitwirtschaft.